

Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Er hob darin die Universalität der Menschenrechte hervor und forderte die Experten auf, ihr besonderes Augenmerk auf die Rechte der Frau und des Kindes zu richten und zu einem wirkungsvollen Schutz beizutragen. Ein andauerndes Problem ist die Finanzkrise der Vereinten Nationen – so steht dem Fonds für die Rehabilitation von Folteropfern weniger als ein Drittel der benötigten Gelder zur Verfügung. Bezüglich der internen Verfahrensregeln wurde diskutiert, ob ein Experte ausgeschlossen sein oder um seine Nichtbeteiligung bitten soll, wenn sich der CAT mit seinem Heimatstaat befaßt. Zudem erwägt der Ausschuß, nach einer Mission in einen Vertragsstaat diesen aufzufordern, zu einer möglichen Veröffentlichung seines Berichts Stellung zu nehmen.

Bei der Prüfung des Zweitberichts von *Dänemark* lobten die Sachverständigen das Engagement des Landes bei der Bekämpfung der Folter auf nationaler und internationaler Ebene. Neben der richterlichen Haftprüfung und Untersuchung von Mißhandlungsvorfällen hat Dänemark zur wirksamen Überwachung einen Ombudsman eingesetzt, welcher individuellen Beschwerden nachgehen, aber auch zur Prävention Gefängnisse inspizieren kann. Dies ergänzt die Kontrolle durch das Europäische Komitee für die Verhinderung von Folter. Lob fand auch die dänische Unterstützung zur Einrichtung eines Zentrums für die Rehabilitation von Folteropfern. Allerdings konnte die Regierungsdelegation nicht die Besorgnis des CAT über die von NGOs gemeldete Anwendung von Fußfesseln bei Häftlingen und die Verhängung von strikter Einzelhaft ausräumen; hier forderten die Experten genaue strafrechtliche Ermittlungen und eine Beendigung dieser Praktiken.

Die Prüfung des Berichts von *Guatemala* war für die 14. Tagung angesetzt gewesen und wurde auf Bitten der Regierung auf diese Sitzungsperiode des CAT verschoben; der Ausschuß hatte angekündigt, die Situation in dem Land gegebenenfalls auch in Abwesenheit von Regierungsvertretern zu untersuchen, da der Bericht bereits zweieinhalb Jahre überfällig war. Guatemala war dann durch eine Delegation vertreten. In dem zentralamerikanischen Land ist nach Einschätzung des Ausschusses die Folter in der durch das Militär und Polizei beherrschten Kultur tief verwurzelt; zwar sind im Zusammenhang mit dem durch die Vereinten Nationen initiierten Friedensprozeß hoffnungsvolle Ansätze zu einer Besserung zu erkennen, insbesondere die Versuche, die Menschenrechte durch die Einsetzung eines Menschenrechtsanwalts und nationaler Menschenrechtskomitees sowie durch Menschenrechts-erziehung zu festigen und ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken. Diese Institutionen bedürfen aber weiterer Stärkung; einen Beitrag kann nach Ansicht des CAT auch die Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens nach der Anti-Folter-Konvention leisten, wie die guatemalteckische Regierung sie gegenwärtig erwägt. Um die Atmosphäre der Gewalt zu durchbrechen, drangen die Experten auf eine konsequente Strafverfolgung von Folterern und die Auflösung paramilitärischer Gruppen und privater Sicherheitstruppen. Notwendig dazu ist nach ihrer Einschätzung die Unabhän-

gigkeit der Gerichte und die Zurückdrängung der Militärjustiz sowie der Schutz von Richtern, Staatsanwälten, Menschenrechtsaktivisten und Zeugen vor Einschüchterung und Bedrohung.

Im Mittelpunkt der Debatte über den Zweitbericht *Großbritanniens* stand die Situation in Nordirland: Die Experten bedauerten, daß trotz der Waffenruhe die Ausnahmebefugnisse von Polizei und Armee fortbestehen, so etwa die Möglichkeit der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt und der Durchführung von Verhören in Abwesenheit eines Verteidigers sowie die zum Teil rigorosen Verhörpraktiken. Hingegen lobte der Ausschuß die – wenn auch nur bei nicht-terroristischen Straftaten geübte – Praxis, von Verhören Tonbandaufnahmen anzufertigen. Ebenso begrüßte er die Rechtsmittel, die Asylbewerbern gegen die Ablehnung ihres Asylantrags und gegen ihre Abschiebung bei Foltergefahr im Heimatland zur Verfügung stehen; die Methoden bei der gewaltsamen Rückführung von Asylbewerbern stießen jedoch auf Kritik. Auf Nachfragen des CAT legte die Regierungsdelegation dar, daß das entsprechende britisch-chinesische Abkommen die Einhaltung der Konvention nach der Rückgabe Hongkongs an die Volksrepublik China garantiert.

Als sehr selbstkritisch erwies sich der Zweitbericht *Kolumbiens*. Die Regierung gab zu, daß Militärgerichte ungeeignet zur Bekämpfung von Folter sind. Straftaten, die gegen internationale Verträge verstoßen, sollen deshalb künftig durch zivile Gerichte abgeurteilt werden. Der Ausschuß kritisierte, daß Folter durch Staatsorgane geringer bestraft wird als durch nichtstaatliche Gruppen. Nach seiner Einschätzung hat sich die Lage in Kolumbien seit dem Erstbericht verschlechtert, zumal viele seiner Empfehlungen bislang nicht umgesetzt worden sind. Diese Bewertung wird von der Regierung nicht geteilt. Sie stützt sich dabei allerdings auf ihre Aktivitäten zur Bekämpfung paramilitärischer Gruppen und der durch sie begangenen Straftaten; diese tragen nach Auffassung des Ausschusses zwar zum Klima der Gewalt bei, fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Anti-Folter-Konvention. Die Experten forderten Menschenrechtserziehung für Angehörige der Polizei und des Militärs sowie ein strafverfahrensrechtliches Verwertungsverbot für durch Folter erlangte Beweise. Der CAT ließ außerdem erkennen, daß die Gewährung von Asyl für den früheren haitianischen Präsidenten Prosper Avril gegen das in der Konvention enthaltene Gebot verstößt, Folterer strafrechtlich zu verfolgen.

Nach Abschluß der Tagung entschied der Ausschuß über *Individualbeschwerden* gegen Tunesien, Kanada, die Schweiz und Spanien. In den ersten drei Fällen erklärte der Ausschuß die Beschwerden für unzulässig, weil die Beschwerdeführer entweder nicht hinreichend legitimiert waren, für das verstorbene Opfer aufzutreten, oder weil keine Anzeichen dafür bestanden, daß der innerstaatliche Rechtsweg keinen wirkungsvollen Rechtsschutz gewährleistete beziehungsweise aus finanziellen Gründen dem Beschwerdeführer nicht offenstand. Die auf Art. 13 der Konvention (Recht auf Ermittlungen) gestützte Beschwerde gegen Spanien wurde als unbegründet zurückgewiesen, weil die zuständigen

Behörden die Foltervorwürfe anhand von mehreren medizinischen Gutachten nachgeprüft hatten und der Beschwerdeführer zudem im Verfahren einen Rechtsbeistand hatte.

Beate Rudolf □

## Rechtsfragen

### IGH: Portugal gegen Australien, in Sachen Osttimor – Hauptbeteiligter Indonesien abwesend – Selbstbestimmungsrecht und Bodenschätze – Reichweite des Erga-omnes-Prinzips – Ergebnis unbefriedigend (15)

Noch immer auf der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung wird Osttimor bei den Vereinten Nationen geführt. Das einstige Portugiesisch-Timor wurde nach dem Zerfall des portugiesischen Kolonialreichs Ende 1975 von Truppen Indonesiens erobert und Mitte des folgenden Jahres als 27. Provinz in den indonesischen Staatsverband eingegliedert – gegen bewaffneten Widerstand aus der Bevölkerung und gegen den Willen der Verwaltungsmacht Portugal. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen forderte in seinen Resolutionen 384 vom 22. Dezember 1974 (Text: VN 1/1976 S. 33) und 389 vom 22. April 1976 (Text: VN 3/1976 S. 93) vergeblich den unverzüglichen Rückzug der Streitkräfte Indonesiens aus dem Territorium; die Generalversammlung bekräftigte mehrfach »das unveräußerliche Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit«, beispielsweise in Resolution 35/27 vom 11. November 1980 (Text: VN 4/1981 S. 135f.). Die Osttimor-Frage steht noch auf der Tagesordnung der Generalversammlung; eine Behandlung erfolgte nach 1982 aber nicht mehr, vielmehr wurde der Punkt jeweils auf die folgende Sitzungsperiode vertagt.

Als weiteres Hauptorgan der Vereinten Nationen war seit Februar 1991 der Internationale Gerichtshof (IGH) mit dem Thema befaßt; am 30. Juni 1995 erging das Urteil in dem *Fall betreffend Osttimor (Portugal gegen Australien)*, mit dem er mit 14 gegen zwei Stimmen seine Unzuständigkeit zur Entscheidung des Streits feststellte.

I. Portugal, das als Verwaltungsmacht für Osttimor nach Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung der Belange Osttimors vorging, wandte sich gegen das Verhalten Australiens beim Abschluß eines Vertrages über die Ausforschung und Ausbeutung des Festlandssockels zwischen Australien und Osttimor, den Indonesien 1989 mit Australien abgeschlossen hatte. Die von Australien durch den Abschluß des Vertrages sowie die daraus folgenden Ausführungshandlungen vorgenommenen Akte verletzen, so das Vorbringen Portugals, nicht nur die Rechte Osttimors auf Selbstbestimmung auch über seine Bodenschätze, sondern ebenfalls die Rechte Portugals als Verwaltungsmacht Osttimors, da Portugal nun nicht mehr seine Verantwortung gegenüber dem Volk Osttimors wahrnehmen könne, nämlich bis zur Selbstbestimmung des Territoriums dessen natürliche Ressourcen zu erhalten.

Australien wandte dagegen ein, daß zwischen Portugal und Australien gar kein Streit bestehe, die Klage unzulässig respektive der IGH unzuständig sei, und daß seine Akte keine Völkerrechtsverletzung darstellten. Auch wenn Australien 1978 Verhandlungen mit Indonesien über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Osttimor und Australien aufnahm und damit de facto die Übernahme Osttimors durch Indonesien anerkannte, so wurde doch ständig betont, daß dies keiner De-jure-Anerkennung gleichkomme; gleichzeitig wurde unterstrichen, daß die Art der »Integration« Osttimors in das indonesische Staatsgebiet nicht gutgeheißen werde.

Bereits 1971/72 hatten Australien und Indonesien die Grenze ihres Festlandssockels festgelegt; diese Regelung ließ jedoch den Teil offen, der vor der Küste Osttimors (das damals noch effektiv von Portugal kontrolliert wurde) lag, den sogenannten Timorgraben. Diese Lücke sollte nun in den Verhandlungen, die 1979 begannen, geschlossen werden. Der am 11. Dezember 1989 abgeschlossene Vertrag regelte zwar nicht die Abgrenzung des Festlandssockels, sondern sprach von einer »Zone der Kooperation zwischen der indonesischen Provinz Osttimor und Nordaustralien«; das australische Durchführungsgesetz zu diesem Vertrag trat 1991 in Kraft.

II. In seiner Entscheidung hatte der IGH sich zunächst mit den Einreden Australiens auseinandersetzen. Die erste Einrede betraf das von Australien behauptete Fehlen einer Streitigkeit zwischen Portugal und Australien. Der eigentliche Streitgegner sei Indonesien, das sich aber – anders als Australien und Portugal – der bindenden Jurisdiktion des IGH nicht unterworfen habe, so daß Australien gewissermaßen stellvertretend beklagt worden sei. Australien aber habe nie das Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung gelehnet, ebenso nicht den Status des Territoriums als Gebiet ohne Selbstregierung noch jenen Portugals als Verwaltungsmacht. Eine Streitigkeit liege daher nicht vor.

Der Gerichtshof wies die Einrede ab, indem er auf die zahlreichen Definitionen einer »Streitigkeit« in der Rechtsprechung seines Vorgängers, des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, sowie seiner eigenen verwies. Es sei nicht ausschlaggebend, ob der »eigentliche« Streit zwischen Indonesien und Portugal oder Australien und Portugal bestehe. Da Portugal, zu Recht oder nicht, Rechtsansprüche gegen Australien geltend gemacht habe, die Australien bestreitet, liege eine Streitigkeit über die Frage vor, ob Australien durch den Abschluß des Vertrages von 1989 Völkerrecht verletzt habe.

Die wesentlichste Einrede Australiens jedoch ging dahin, daß die Klage Portugals den IGH zwingt, über Rechte und Pflichten eines dritten, nicht am Verfahren beteiligten Staates, nämlich Indonesiens, zu entscheiden. Der IGH, so Australien, könne nicht umhin, die Frage zu klären, ob Indonesien berechtigt war, den Vertrag abzuschließen. Das aber schließe eine Beurteilung der Invasion Osttimors durch Indonesien und die Frage der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Anwesenheit Indonesiens in Osttimor ein. Portugal hatte nicht bestritten, daß der IGH zu einer

derartigen Feststellung nicht befugt sei, brachte aber vor, daß dies zur Entscheidung des Streits auch nicht erforderlich sei.

Nach der Rechtsprechung des IGH kann der Gerichtshof eine Streitigkeit dann nicht entscheiden, wenn der eigentliche Streitgegenstand Rechte eines dritten, nicht am Verfahren beteiligten Staates betrifft, dessen Rechte also nicht nur berührt würden, sondern Gegenstand des Urteils wären. In anderen Urteilen wurde diese Rechtsprechung aus dem 1954 entschiedenen »Fall des 1943 aus Rom entfernten albanischen Goldes« bestätigt, aber auch differenziert. Im vorliegenden Fall läuft nach Auffassung des IGH die Klage Portugals, daß der Vertragsabschluß von 1989 seine Rechte als Verwaltungsmacht verletze, darauf hinaus, daß allein Portugal als Verwaltungsmacht befugt gewesen wäre, im Namen Osttimors den Vertrag zu schließen, und daß Australien durch den Vertragsabschluß dieses Recht Portugals verletzt habe. Australien hingegen habe durch den Vertragsschluß gezeigt, daß es diesen Alleinvertretungsanspruch Portugals nicht teilt. Zusätzlich hatte Australien betont, selbst wenn Portugal diesen Anspruch nach seinem Rückzug aus Osttimor behalten haben sollte, könnte doch im Laufe der Zeit eine De-facto-Zuständigkeit eines anderen Staates entstanden sein, nämlich Indonesiens. Dann aber könne der Vertragsschluß Völkerrecht nicht verletzt haben. Diese Argumentation läuft letztlich immer auf die eine Frage hinaus: Wer war zum Abschluß des Vertrages berechtigt, Portugal oder Indonesien? Denn, so der IGH, ob das Verhalten Australiens Völkerrecht verletzt hat oder nicht, ist nur zu beurteilen, wenn geklärt ist, ob Indonesien den Vertrag abschließen konnte, nicht aber, wie Portugal behauptet, isoliert von dieser Frage. Ohne Indonesiens Beteiligung am Verfahren aber sei er nicht befugt, sich hierzu zu äußern.

Auch das Argument Portugals, daß es im Unterschied zum Fall des albanischen Goldes in der vorliegenden Streitsache um die Verletzung von Rechten »erga omnes« – also von Rechten, deren Beachtung allen Staaten geschuldet ist – gehe, deren Einhaltung Portugal somit von Australien einfordern könne, unabhängig davon, ob ein anderer Staat sie verletzt habe, erkennt der Gerichtshof nicht an. Er bestätigt zwar, daß das Recht auf Selbstbestimmung ein Recht erga omnes ist, aber er betont zugleich, daß der Erga-omnes-Charakter einer Norm und das Erfordernis der Zustimmung zur Zuständigkeit des Gerichts zwei verschiedene Dinge sind. Unabhängig vom Charakter einer Norm könne er nicht über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines Staates entscheiden, wenn sein Urteil eine Bewertung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines anderen Staates, der nicht Partei im Verfahren ist, einschließt.

Das letzte Argument, das Portugal gegen die Anwendung des im Fall des albanischen Goldes niedergelegten Prinzips vorbrachte, stützt sich darauf, daß Gegenstand seiner Klage die Verletzung des Status von Osttimor als Gebiet ohne Selbstregierung und sein eigener Status als Verwaltungsmacht ist. Dieser Status sei in Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung bestätigt und daher vom IGH nicht erneut festzustellen. Der Gerichtshof habe dies als »gegeben« zu akzeptieren und nicht erneut zu

prüfen, da dies durch diese Organe bereits geschehen sei.

Australien hingegen hatte bestritten, daß die Resolutionen als »Gegebenheiten« in diesem Sinne anzusehen seien, da die letzte Resolution der Generalversammlung aus dem Jahre 1982 stamme und die seither vergangene Zeit nicht völlig außer acht gelassen werden könne. Auch mit Bezug auf die Verbindlichkeit der Resolutionen widersprach Australien der portugiesischen Auffassung.

Der Gerichtshof teilte auch in diesem Punkt das Vorbringen Portugals nicht. Portugal lege die Resolutionen, insbesondere die des Sicherheitsrats, so aus, daß sie Indonesien jede Zuständigkeit über das Gebiet absprechen und allein Portugal für handlungsbefugt erklären. Dieses Verständnis der Resolutionen geht aber nach Auffassung des IGH zu weit. Die Resolutionen enthalten nach seiner Auffassung nur die Feststellung, daß Osttimor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der UN-Charta und Portugal dessen Verwaltungsmacht ist. Welches die Folgen aus dieser Feststellung sind, sagen die Resolutionen nicht, und genau das ist streitig. Der IGH zumindest kann aus den Resolutionen nicht die Verpflichtung dritter Staaten entnehmen, hinsichtlich Osttimors allein mit Portugal zu verhandeln. Außerdem haben bereits mehrere Staaten Verträge mit Indonesien abgeschlossen, die auch auf Osttimor anwendbar sind. Auch die Tatsache, daß eine von Portugal 1989 nach dem Abschluß des Vertrages vorgelegte Protestnote, die als UN-Dokument verbreitet wurde, keine Reaktion seitens des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung hervorgerufen habe, spricht dafür, daß die Entschließungen nicht die von Portugal behauptete Wirkung haben. Ohne direkt auf die Frage der Wirkung der Resolutionen einzugehen, stellt der IGH fest, daß sie nicht als »Gegebenheiten« im von Portugal verstandenen Sinn betrachtet werden und Grundlage der Entscheidung des vorliegenden Streits sein können. Das aber bedeutet, daß der IGH notwendigerweise die Rechtmäßigkeit des Vorgehens Indonesiens klären müßte, um Portugals Klage zu entscheiden. Zwar, so fügt der Gerichtshof hinzu, sei er nicht unbedingt gehindert, ein Urteil zu fällen, wenn Interessen eines dritten, nichtbeteiligten Staates berührt sind. Im vorliegenden Fall hingegen würde die Feststellung, ob Indonesiens Invasion und fortdauernde Gegenwart in Osttimor rechtmäßig waren oder nicht, die Voraussetzung eines Urteils über die Klage Portugals sein – mit der Folge, daß Indonesien für Osttimor Verträge schließen kann oder nicht. Damit aber wären die Rechte und Pflichten Indonesiens der eigentlich zu beurteilende Gegenstand der Klage; eine derartige Entscheidung könne jedoch ohne die Zustimmung Indonesiens nicht getroffen werden. Da alle Anträge Portugals letztlich auf eine Feststellung der Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen für Osttimor hinausliefen, wies der IGH die Klage Portugals ab.

III. Etwas überraschend ist, daß nach dieser Rechtsprüfung der Anträge nicht direkt die Urteilsformel folgt, sondern daß nochmals deutlich betont wird, daß der Gerichtshof »im vorliegenden Urteil zur Kenntnis genommen hat, daß für die Verfahrensparteien das Territorium

Osttimor ein Gebiet ohne Selbstregierung ist und daß sein Volk das Recht auf Selbstbestimmung hat«.

Erst dann folgt die von 14 Mitgliedern des Gerichts getragene Urteilsformel; nur zwei Richter, Richter Christopher Weeramantry und der von Portugal benannte Ad-hoc-Richter Krzysztof Skubiszewski, ehemaliger Außenminister Polens, taten abweichende Meinungen kund. Vier weitere Richter nahmen mit Sondervoten Stellung.

In den abweichenden Meinungen, aber zum Teil auch in den Sondervoten, geht es im wesentlichen um die Frage, ob eine Entscheidung über die Klage auch unabhängig von einer Entscheidung über Rechte und Pflichten Indonesiens zulässig gewesen wäre oder ob die Feststellung der Handlungskompetenz Indonesiens notwendige Voraussetzung des Urteils über Portugals Klage ist.

Insbesondere Richter Weeramantry versucht in seiner abweichenden Meinung darzulegen, daß Indonesien durch eine Entscheidung der Klage gar nicht betroffen werde. Er argumentiert, daß jedes Mitglied der internationalen Gemeinschaft die Pflicht habe, die Ressourcen Osttimors zu wahren, bis Osttimor selbst darüber verfügen kann. Darum hätte der IGH nur darüber entscheiden müssen, ob Australien dieser Verpflichtung nachgekommen ist – unabhängig davon, ob auch andere Staaten dies getan haben oder nicht. Da es sich um ein Recht erga omnes handle, könne die Verantwortung jedes Staates einzeln, unabhängig vom Verhalten anderer Staaten, beurteilt werden. Zudem müsse der IGH unter keinen Umständen die Frage prüfen, ob Indonesien für Osttimor handeln kann, denn das hätten bereits Sicherheitsrat und Generalversammlung getan, die dafür auch zuständig seien. Der Gerichtshof müsse deren Feststellungen nicht überprüfen, so daß Indonesien allenfalls von der Entscheidung berührt sei, nicht aber Rechte oder Pflichten Indonesiens Gegenstand des Urteils seien, da sie bereits in den Resolutionen festgestellt worden seien. Die Aussagen der Resolutionen hätten auch nicht ihre Gültigkeit eingebüßt, weil Portugal die effektive Kontrolle über Osttimor verloren hat, denn immerhin stehe die Frage Osttimor nach wie vor auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen; dies spreche für den fortbestehenden Status Portugals als Verwaltungsmacht. Das unbestrittene Recht Osttimors auf Selbstbestimmung und Ausübung der Souveränität auch über seine Bodenschätze dürfe daher, so führt er weiter aus, von keinem Staat verletzt werden. Da aber der Vertrag von 1989 in die Erhaltung der Bodenschätze eingreift, verletze jeder Vertragspartner das Recht Osttimors auf Selbstbestimmung, ein Recht erga omnes. Daher liege im Verhalten Australiens eine Völkerrechtsverletzung.

Auch Ad-hoc-Richter Skubiszewski plädiert für die Zuständigkeit des IGH mit dem Argument, daß über Rechte Indonesiens nicht zu entscheiden sei, da diese aus den Resolutionen hervorgehen. Er betont aber noch einen anderen Aspekt, nämlich den, der im ersten Antrag Portugals niedergelegt ist und Bezug auf die Feststellung des Status von Osttimor und Portugal unter Kapitel XI der Charta hat. Der Gerichtshof hätte sich hierüber ausführlicher auslassen und dies auch im Urteilstenor kenntlich machen

müssen. Außerdem hält er das Urteil für zu restriktiv, da es nicht zu einer gerechten Lösung führt, denn »Gewinner« sei so schließlich Indonesien. Gerechtigkeit zu erreichen sei aber Aufgabe des IGH in seiner Eigenschaft als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen.

IV. Festzuhalten ist, daß eine Entscheidung darüber, ob in dem Vertragsschluß eine Verletzung der Rechte Osttimors zu sehen ist, nicht ohne eine Entscheidung über die Rechte der Verwaltungsmacht erfolgen konnte; und hier ging es notwendig um die Stellung Indonesiens. Eine Entscheidung allein über die Frage, welche Rechte und Pflichten von Drittstaaten die Stellung als Gebiet ohne Selbstregierung impliziert, ist als solche eher eine Gutachtenfrage; im streitigen Verfahren ist sie allenfalls eine Vorfrage, die immer auf die Beurteilung über die Berechtigung zum Abschluß des Vertrages hinausläuft und daher unweigerlich eine Feststellung zugunsten oder zu Lasten Indonesiens einschließt. Damit drängt sich der Schluß auf, daß die Entscheidung des IGH vom 30. Juni 1995 einmal mehr in bedauerlicher Weise die Grenzen der internationalen Gerichtsbarkeit – ihre Abhängigkeit vom Konsensprinzip – aufzeigt. Sie führt zwar zu rechtlich korrekten Entscheidungen, kann aber das Bedürfnis, daß der Gerechtigkeit Genüge getan werde, nicht befriedigen.

Karin Oellers-Frahm □

#### **IGH: Neuseeland gegen Frankreich – Französische Atomtests im Südpazifik – Vereinbarkeit mit dem Urteil von 1974 und der einseitigen Verpflichtung Frankreichs zur Beendigung oberirdischer Versuche (16)**

In einer Erklärung gegenüber den Medien kündigte der kurz zuvor gewählte französische Staatspräsident Jacques Chirac am 13. Juni 1995 an, daß Frankreich ab September eine letzte Serie von acht Atomtests im Südpazifik durchführen werde. Die Ankündigung der Versuche führte weltweit zu Protesten. Darüber hinaus versuchte Neuseeland als Staat der betroffenen Region, die Durchführung der Tests durch eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs und vorab durch den Erlass vorsorglicher Maßnahmen zu verhindern. Am 21. August 1995 befaßte es den IGH mit einem *Antrag auf Überprüfung der Lage gemäß Ziffer 63 des Urteils des Gerichtshofs im Atomtest-Fall von 1974 (Neuseeland gegen Frankreich)*. Diese sehr ungewöhnliche Art der Befassung des IGH ist einerseits darauf zurückzuführen, daß ein Jurisdiktionsband zwischen Frankreich und Neuseeland nicht (mehr) besteht, so daß eine direkte Klage gegen die Versuche aussichtslos war, da 3 aber der IGH bereits 1973/74 die Frage der Rechtmäßigkeit französischer Atomtests im Südpazifik behandelt und in seinem Urteil vom 20. Dezember 1974 den Weg für eine erneute Befassung offen gelassen hatte. Die Entscheidung vom 22. September 1995 wies den neuseeländischen Antrag ab; sie erging mit zwölf zu drei Stimmen.

I. In der Klage, die Neuseeland (parallel auch Australien) dem IGH 1973 vorgelegt hatte, ging es um das Verbot oberirdischer Atomversuche,

deren Unvereinbarkeit mit dem Völkerrecht aus verschiedenen Gründen, insbesondere aber aus umweltrechtlichen Aspekten, gerügt wurde. Auch damals waren vorsorgliche Maßnahmen beantragt worden, die auch vom IGH erlassen wurden, obwohl er, wie meist in diesem Stadium des Verfahrens, die Frage seiner Zuständigkeit nicht abschließend entscheiden konnte. Daher war die erste Phase nach dem Erlass der vorsorglichen Maßnahmen der Frage der Zuständigkeit und Zulässigkeit gewidmet. Bevor diese Entscheidung erging, jedoch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung, gab Frankreich eine Presseerklärung dahin gehend ab, daß es in Zukunft keinerlei oberirdischen Atomversuche mehr vornehmen werde. Diese Erklärung, die nicht dem Gerichtshof gegenüber, sondern gegenüber »der Öffentlichkeit« abgegeben worden war, nahm der IGH zum Anlaß, den Fall für gegenstandslos zu erklären. Er führte aus, daß das Ziel Neuseelands (und Australiens) die Einstellung aller oberirdischen Atomversuche gewesen sei, daß auf Grund der französischen Erklärung dieses Ziel erreicht sei und daß es daher nichts mehr zu entscheiden gebe.

Der Gerichtshof hat also seinerzeit auch nicht mehr die Frage der Zuständigkeit und Zulässigkeit entschieden, bei der er auch den wesentlichen Zuständigkeitsvorbehalt Frankreichs hätte prüfen müssen, wonach Fragen der nationalen Verteidigung von der Zuständigkeit des IGH ausgenommen waren. Diese aus der Generalakte für die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten von 1928 resultierende Zuständigkeitsbegründung hatte Frankreich während des Verfahrens aufgekündigt. Wohl insbesondere angesichts dieser Tatsache nahm der Gerichtshof die bedeutende Aussage in das Urteil auf, daß »in dem Fall, in dem die Grundlage dieses Urteils beeinträchtigt wird, der Kläger erneut die Prüfung der Lage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Statuts beantragen« könne (Ziff. 63). Auf diese Klausel stütze sich Neuseeland mit seinem Antrag vom 21. August 1995.

II. Neuseeland hatte in seinem Antrag geltend gemacht, daß die Rechte, deren Schutz es erstrebe, diejenigen seien, die auch seiner Klage von 1973 zugrundelagen, daß es aber gegenwärtig nur den Schutz jener Rechte begehre, die durch den Eintritt radioaktiven Materials in die marine Umwelt berührt würden. Neuseeland beantragte daher im wesentlichen die Feststellung, daß die Atomversuche eine Völkerrechtsverletzung darstellen, und hilfsweise, daß Frankreich derartige Versuche nur durchführen könne, wenn es zuvor ein Gutachten über die umweltrechtliche Unbedenklichkeit dieser Versuche vorgelegt habe. Gleichzeitig beantragte Neuseeland den Erlass vorsorglicher Maßnahmen.

Grundlage der Prüfung des Gerichts war die genannte Ziff. 63 der Entscheidung von 1974, in der zwei Voraussetzungen aufgestellt sind: einerseits, daß ein Antrag auf Prüfung der Lage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IGH-Statuts eingebracht werden kann, wenn andererseits die Grundlagen des Urteils von 1974 beeinträchtigt worden sind.

Bezüglich des Verfahrens stellt der IGH fest, daß nicht nur Klage, Interpretation oder Revisi-